

14.12.18

Unterrichtung durch die Bundesregierung

Stellungnahme der Bundesregierung zu der Entschlieung des Bundesrates zur Starkung der steuerlichen Unterstutzung des betrieblichen Risikomanagements in der Landwirtschaft

Das Bundesministerium fur Ernahrung und Landwirtschaft hat mit Schreiben vom 12. Dezember 2018 zu der o. g. Entschlieung des Bundesrates Folgendes mitgeteilt:

Der Bundesrat hat in seiner 970. Sitzung am 21. September 2018 eine Entschlieung gefasst, in der er die Bundesregierung vor dem Hintergrund der Durre 2018 auffordert, zur Starkung des betrieblichen Risikomanagements in der Landwirtschaft eine steuerfreie Risikoausgleichsrucklage zugig einzufuhren.

Dazu wird wie folgt Stellung genommen:

Die Bundesregierung ist sich der schwierigen Lage vieler landwirtschaftlicher Betriebe in Folge der Durre bewusst. Sie unterstutzt daher die Starkung des betrieblichen Risikomanagements in der Landwirtschaft. Grundsatzlich verfolgt die Bundesregierung einen marktorientierten Kurs in der Agrarpolitik. Risikomanagement ist danach zuvorderst Aufgabe der landwirtschaftlichen Unternehmerinnen und Unternehmer. Aufgrund der besonderen Witterungsabhangigkeit der Landwirtschaft und der Zunahme von Wetterschwankungen, wie es die Durre 2018 eindrucklich gezeigt hat, sind in Ausnahmesituationen auch staatliche Manahmen erforderlich, um existenzgefahrdete Betriebe zu unterstutzen und Strukturbruche zu verhindern. Hier hat die Bundesregierung mit den Landern eine Verwaltungsvereinbarung uber die Beteiligung des Bundes an Hilfsprogrammen der Lander fur landwirtschaftliche Unternehmen, die durch die Folgen der Durre 2018 in ihrer Existenz gefahrdet sind, abgeschlossen.

Die Einführung einer steuerfreien Risikoausgleichsrücklage beurteilt die Bundesregierung kritisch. Insbesondere haben viele Betriebe nicht ausreichend liquide Mittel, um eine steuerfreie Rücklage für Katastrophenfälle aufzubauen. Von der Risikoausgleichsrücklage würden in erster Linie diejenigen Betriebe profitieren, die in der Regel bereits ohne Ausgleichsrücklage über ausreichend freie Liquidität verfügen, um witterungs- oder marktbedingte Risiken abfedern zu können.

Schon aus Gründen der Steuergerechtigkeit müsste eine solche Rücklage streng zweckgebunden bezogen auf wetter- und marktbedingte Risiken ausgestaltet sein. Die Rücklage wäre den Betrieben dauerhaft für die Verwendung zu anderen Zwecken entzogen und würde damit die Liquidität und die Dispositionsfreiheit der Betriebe mindern. Eine Verwendung für andere Zwecke, beispielsweise für Bau- und Maschineninvestitionen oder Umwelt- und Tierschutzinvestitionen wäre ausgeschlossen. Damit wäre zum einen ein hoher Verwaltungsaufwand zur Kontrolle der Einhaltung der Bedingungen erforderlich. Zum anderen könnte es zu hohen Zinsnachforderungen kommen, wenn die Rücklage innerhalb der Laufzeit nicht für eine zweckentsprechende Verwendung benötigt wird und daher rückgängig gemacht und rückwirkend verzinst werden müsste (der Stundungszinssatz beträgt 6 % p.a.).

Ein Steuerspareffekt der Rücklage ergäbe sich nur in Höhe der Jahresbeträge, die gewinnmindernd in die Rücklage eingestellt werden und auch nur dann, wenn die Rücklage zu einem optimalen Zeitpunkt gewinnerhöhend aufgelöst werden kann. Für juristische Personen, wie Agrar-GmbHs, fiel die steuerliche Anreizwirkung einer Rücklage aufgrund des einheitlichen Körperschaftsteuersatzes von 15 % (keine nachteilige Progression wie bei der Einkommensteuer) noch geringer aus als für (einkommensteuerpflichtige) landwirtschaftliche Einzelunternehmen und Personengesellschaften.

Bereits im Dezember 2016 wurde vor dem Hintergrund der damaligen Milchmarktkrise die Tarifglättung in § 32c Einkommensteuergesetz verankert, um die Progressionswirkung auf die, aufgrund der markt- und witterungsbedingt stark schwankenden landwirtschaftlichen Einkommen, abzumildern. Durch die von der Bundesregierung unterstützte Tarifglättung können Landwirte alle Gewinne und Verluste über drei aufeinanderfolgende Jahre bei der Steuer glätten. Da die Tarifglättung kein Kapital bindet, steht sie im Gegensatz zur Risikoausgleichsrücklage allen Betrieben offen und wirkt sich positiv auf die Liquidität aus.

Da diese Regelung nach Auffassung der Europäischen Kommission eine staatliche Beihilfe im Sinne des Artikels 107 AEUV darstellt und aufgrund des beihilferechtlichen Notifizierungsverfahrens bestimmte Änderungen notwendig sind, ist zu § 32c EStG noch eine Gesetzesänderung erforderlich. Die Bundesregierung setzt sich bei der Europäischen Kommission für einen positiven Abschluss des Notifizierungsverfahrens und daran anknüpfend ein Inkrafttreten der Regelungen ein.